

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. August 2012

Nr. 2012/1725

## **Gemeinde Deitingen: Erschliessung Siedlung A. und T. Kofmel mit Wasser und Elektrizität, Beitragszusicherung**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Familie Tanja und Andreas Kofmel, Deitingen ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Gesamtkosten von rund 134'000 Franken des Projektes zur Erschliessung der „Aussiedlung Blingacker“ mit Wasser und Elektrizität.

### **2. Erwägungen**

Für den bestehenden Landwirtschaftsbetrieb der Familie Kofmel wird im Gebiet „Blingacker“ wegen den engen Platzverhältnissen im Dorf eine Aussiedlung mit Scheune, Remise und Wohnhaus erstellt. Dafür ist eine relativ aufwändige Erschliessung mit Wasser und Elektrizität notwendig.

Die Wasserzuleitung ist ab der bestehenden Leitung Mühleackerstrasse mit 300 m PE-Leitung Ø 125 mm und einem Hydranten sowie ca. 80 m PE-Leitung Ø 50 mm mit Kosten von rund 78'000 Franken vorgesehen. Für den Stromanschluss sind 350 m Niederspannungskabel 3x240/150mm<sup>2</sup> mit Kosten von 56'000 Franken notwendig. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf rund 134'000 Franken, wovon insgesamt rund 93'000 Franken beitragsberechtigt sind (Wasseranschluss: 52'000 Franken; Stromanschluss: 41'000 Franken).

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 2. Mai 2012, gestützt auf eine Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen, die Zonenkonformität der Aussiedlung festgestellt und die notwendigen Bewilligungen mit Auflagen und Bedingungen erteilt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 93'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 18'600 Franken (20 %) zuzusichern. Es hat beim Bundesamt für Landwirtschaft einen pauschalen Bundesbeitrag von ebenfalls 18'600 Franken beantragt.

Die Arbeiten werden durch die günstig offerierenden Firmen Frutiger Tiefbau, Transport GmbH, Kleindietwil (Grabarbeiten) und KEWI, Etziken (Rohrlegung) sowie AEK Energie AG, Solothurn (Kabelarbeiten) ausgeführt.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 3.2 Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Vorbehalten bleiben die Auflagen und Bedingungen aus dem Baubewilligungsverfahren.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 93'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 18'600 Franken bewilligt.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2013 gewährt.
- 3.5 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, bei den in der "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
 Amt für Landwirtschaft  
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen  
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen  
 Amt für Finanzen  
 Amt für Finanzen, Finanzausgleich  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Amt für Raumplanung  
 Amt für Umwelt  
 Solothurnische Gebäudeversicherung  
 Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn  
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4543 Deitingen

## **Versand durch Amt für Landwirtschaft:**

Amtschreiberei Region Solothurn (mit Anmerkungsbestätigung)  
 Andreas und Tanja Kofmel, Baschistrasse 3, 4543 Deitingen  
 Agroplanungen, Michael Frei, Aeschistrasse 6, 4558 Winistorf  
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

## **Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:**

„Das Projekt Erschliessung „Siedlung Blingacker“ in der Gemeinde Deitingen wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“